

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain vom 14.10.2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain am 14.10.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§1a Übergangsbestimmungen

Für den Zeitraum vom 01.12.2019 bis 01.10.2021 erhalten die in § 2 benannten Funktionsträger mindestens die monatlichen Mindestentschädigungssätze nach Anlage zur ThürFwEntschVO.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die folgenden Funktionsträger erhalten nachfolgende monatliche Entschädigungssätze:

1. Stadtbrandmeister	
- Grundbetrag	110,00 €
- Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehr	6,00 €
2. stellvertretenden Stadtbrandmeister	
- Grundlage	55,00 €
- Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehr	3,00 €
3. Wehrführer	50,00 €
4. Stellvertretende Wehrführer	25,00 €
5. Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben eines Wehrführers	50,00 €
6. Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
7. Betreuer Jugendfeuerwehr	20,00 €
8. Gerätewart	40,00 €
9. stellvertretender Gerätewart (bei Vertretung)	20,00 €
10. Assistent Gerätewart	15,00 €
11. Atemschutzgerätewart	40,00 €
12. Stellvertretender Atemschutzgerätewart (bei Vertretung)	20,00 €
13. Assistent Atemschutzgerätewart	15,00 €
14. Feuerwehrangehörige für Informations- und Kommunikationsmittel	40,00 €
15. Sicherheitsbeauftragter	30,00 €
16. Ausbilder mit Aufgaben, die mit einen der Kreisausbilder vergleichbar sind	17,00 €

- (2) Nimmt der ständige Vertreter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 9, 12 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung zwei Monate oder länger ununterbrochen wahr, so erhält er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung statt seiner eigenen eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist anteilig anzurechnen

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.09.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2005 in der 1. Änderungsfassung vom 12.06.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 15.10.2021
Stadt Blankenhain

Kramer
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Mit Beschluss-Nr. 56-10/2021 vom 14.10.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig/mehrheitlich die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26.10.2021, Az: I/2/Hau-092.01-24.1008.001/21 den Eingang der Satzung bestätigt.

Blankenhain, 26.10.2021
Stadt Blankenhain

gez. Kramer
Bürgermeister